

Sitzungsvorlage

SV-9-1632/1

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/

Datum

24.08.2020

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

09.09.2020

Betreff **Erstellung eines neuen Linienbündels in Vorbereitung des wettbewerblichen Verfahrens für die Betriebsaufnahme eines Gesamtbündels COE 4 im Jahr 2026 - hier: Bündel COE 4b**

Beschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2020:

1. Der Erstellung eines neuen Linienbündels COE 4b zur Integration der Linien 590-593 in das Linienbündelungskonzept in Vorbereitung der Schaffung eines Gesamtbündels COE 4 wird zugestimmt. Das Linienbündel COE 4b wird als Teil des Nahverkehrsplans beschlossen.
2. Der ZVM Bus wird beauftragt, die hierzu notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Beschluss:

Der v.g. Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses vom 18.03.2020 wird gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW genehmigt.

I. Problem/ II. Lösung

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.03.2020 unter Tagesordnungspunkt 1 (SV-9-1669) beschlossen, die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 17 „Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019“, 18 „Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“, 19 „Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung der ehemaligen Bahntrasse Coesfeld-Rheine; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion“ sowie um 20 „Ehrenerklärung – Gemeinsame Erklärung der demokratischen Parteien im Kreis Coesfeld; hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion“ zu erweitern.

Zugleich hat er beschlossen, „die Tagesordnungspunkte der heutigen Kreisausschusssitzung 3, 4, 5, 9 sowie 11 bis 20 im öffentlichen Teil (...) im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW“ zu beraten und zu entscheiden und dem Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 zur Genehmigung vorzulegen.

Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass die für den 24.03.2020 vorgesehene Kreistagssitzung aufgrund der Coronepidemie abgesetzt wurde, aber zugleich die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kreises Coesfeld aufrechterhalten werden müsse. Zur weiteren Begründung wird auf die Sitzungsvorlage SV-9-1669 verwiesen.

Die Genehmigung der Dringlichkeitsbeschlüsse war für die Kreistagssitzung am 17. Juni 2020 vorgesehen. Zwischenzeitlich hatte der Landesgesetzgeber § 50 Abs. 3 Kreisordnung dahingehend geändert, dass der Kreisausschuss bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, entscheiden kann, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Eine solche Delegation im Sinne von § 50 Abs. 3 S. 2 KrO hat stattgefunden, sodass die eigentlich für den 17. Juni 2020 vorgesehene Kreistagssitzung nicht stattgefunden hat. Die Genehmigung der o.g. Tagesordnungspunkte konnte auch unter Beachtung der neuen Regelung des § 50 Abs. 3 S. 2 KrO nicht durch den Kreisausschuss erfolgen. Denn auch nach der Gesetzesänderung bleibt es dem Kreistag allein vorbehalten Dringlichkeitsentscheidungen zu genehmigen.

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung beschlossenen Tagesordnungspunkte sind rechtmäßig beschlossen worden und ausweislich der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung wurde gegen das Verfahren der Dringlichkeitsbeschlüsse keine Einwände erhoben. Aus diesen Gründen ist dieser Beschluss nachträglich zu genehmigen.

III. Alternativen

Gem. § 50 Abs. 3 S. 5 KrO NRW kann der Kreistag die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Auswirkungen/ Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gem. § 50 Abs. 3 S. 4 KrO NRW sind dem Kreistag die Entscheidungen in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.